



UNTERNEHMERVERBAND SÜDTIROL
ASSOIMPREDITORI ALTO ADIGE

**MEGAABSCHREIBUNG
(IPERAMMORTAMENTO)**

Dott. Hubert Gasser



UNTERNEHMERVERBAND SÜDTIROL
ASSOIMPREDITORI ALTO ADIGE

Megaabschreibung

Iperammortamento



GESETZBESTIMMUNGEN

- Gesetzesentwurf des Stabilitätsgesetzes 2017, Art. 1, Abs. 8 - 13
- Stabilitätsgesetz 2016 - 28. Dezember 2015 Nr. 208 , Art. 1, Abs. 91
- Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 12/E, 08.04.2016
- Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 23/E, 26.05.2016
- Anleitungen zum Vordruck UNICO 2016



DIE BEGÜNSTIGUNG

Steuerbegünstigung für Investitionen in neue materielle abschreibbare Wirtschaftsgüter im Bereich Industrie 4.0 laut Tabelle A

Figurative Erhöhung des Anschaffungswertes der Sachanlagen im Ausmaß von 150 %

Die Unternehmen können das Gut im Ausmaß von 250 % anstelle von 100 % steuerlich abschreiben.



Begünstigte Personen

Die Inhaber eines Unternehmenseinkommens,
unabhängig von:

- der juristischen Form
- der Betriebgröße
- des Wirtschaftszweiges



UNTERNEHMERVERBAND SÜDTIROL
ASSOIMPRENDITORI ALTO ADIGE

BEGÜNSTIGTE GÜTER - ZEITLICHE ANWENDUNG

Erwerb von **neuen abschreibbaren Sachanlagen**, laut Tabelle A, im Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Lieferung auch innerhalb des 30. Juni 2018 möglich, wenn innerhalb des 31. Dezember 2017 die Bestellung vom Lieferanten angenommen worden ist und eine Vorauszahlung von 20 % del Kaufpreises geleistet worden ist.



BEGÜNSTIGTE GÜTER

Für den Erwerb von immateriellen Gütern laut Anlage B (Software, usw), bei gleichzeitigem Erwerb von Anlagegütern laut Anlage A, damit deren Betrieb ermöglicht wird

Die Unternehmen können die Software im Ausmaß von 140 % anstelle von 100 % steuerlich abschreiben



ZEITLICHE ANWENDUNG

Begünstigt sind die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2017 durchgeführten Investitionen

Lieferung auch innerhalb des 30. Juni 2018 möglich, wenn innerhalb des 31. Dezember 2017 die Bestellung vom Lieferanten angenommen worden ist und eine Vorauszahlung von 20 % del Kaufpreises geleistet worden ist.

Um den Zeitpunkt der Durchführung der Investitionen zu bestimmen, ist das Prinzip der wirtschaftlichen Zuordnung heranzuziehen (Art. 109, EtdSt):

- Erwerb von beweglichen Gütern: Datum der Übergabe oder der Versendung
- Erwerb von Dienstleistungen: Datum der Beendigung der Dienstleistung
- Werkliefervertrag: Datum der Beendigung der Dienstleistung oder im Falle von Baufortschritten, das Datum an welchem das Werk vom Auftraggeber angenommen wird
- Leasing: Datum der Übergabe des Gutes an das Unternehmen



Inanspruchnahme der Begünstigung

Um den Zeitpunkt der Durchführung der Investition festzulegen ist das Kompetenzprinzip heranzuziehen, aber für die Inanspruchnahme der Begünstigung zählt die Inbetriebnahme des Gutes (Art. 102, EtdSt)

- Im Jahr 2017 erworbenes Gut mit Inbetriebnahme im Jahr 2017: Inanspruchnahme der Begünstigung 2017
- Im Jahr 2017 erworbenes Gut mit Inbetriebnahme im Jahr 2018: Inanspruchnahme der Begünstigung 2018



UNTERNEHMERVERBAND SÜDTIROL
ASSOI IMPRENDITORI ALTO ADIGE

ERKLÄRUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS

Für Güter bis zu einem Wert von 500.000 Euro:

Der gesetzliche Vertreter muss in einer Erklärung (nach DPR 445/2000) bestätigen,

- dass das erworbene Gut die technischen Eigenschaften besitzt, um unter die Güter den Tabellen A oder B eingestuft werden zu können
- dass das Gut im betrieblichen Produktionsprozess vernetzt worden ist

Für Güter mit einem Wert von mehr als 500.000 Euro:

- Technisches Gutachten eines im Berufsalbum eingetragenen Technikers, der diese Voraussetzungen bestätigt



BERECHNUNG

Zur Berechnung der Abschreibungsquoten und der absetzbaren Leasingraten ist der Anschaffungswert des Gutes um 150 %, bzw. 40 zu erhöhen

Es handelt sich um einen außerbuchalterischen Abzug im Bereich der Einkommensteuern IRES/IRPEF (nicht IRAP) durch die Mehr- Wenigerrechnung in der Steuererklärung

Steuerersparnis IRES 2017 = 24 % x 150 % = 36 %

24 % x 40 % = 9,6 %

Die Mega/Sonderabschreibung ist nicht in die Gewinn und Verlustrechnung aufzunehmen und zählt nicht zum Einkommen



AUSWIRKUNGEN

Die figurative Erhöhung zählt ausschließlich für die Berechnung der Abschreibungsquoten und der Leasingraten

Sie hat keine Auswirkungen:

- auf die Berechnung des Plafonds für die Absetzbarkeit der Instandhaltungskosten
- auf die Berechnung der Veräußerungsgewinne/verluste im Falle des Verkaufs des Gutes
- für die Berechnung der Branchenrichtwerte (studi di settore)
- zur Berechnung der Steuervorauszahlungen der Jahre 2017 und 2018
- zur Berechnung der Parameter der nicht operativen Gesellschaften



VERKAUF DES GUTES

Der Verkäufer verliert nicht das Anrecht auf die bereits abgezogenen höheren Abschreibungsquoten

Weder der Verkäufer noch der Käufer können, nach dem Verkauf, die höheren Quoten für die restliche Abschreibungsdauer absetzen

KUMULIERBARKEIT

Die Mega/Sonderabschreibung stellt keine Staatsbeihilfe dar (nicht der “De minimis” Regelung unterworfen). Sie ist mit anderen öffentlichen Beiträgen vereinbar, außer die Gesetzesbestimmungen der anderen Beiträge sehen etwas anderes vor.